

Demokratie in der Kirche?

Es soll hier von Demokratie in der Kirche die Rede sein. Die Überschrift ist mit einem Fragezeichen versehen. Dieses Fragezeichen müßte eigentlich an jedes der beiden Substantive dieses Titels angefügt werden. Denn mit diesem Titel ist ja nicht nur die offene und schwierige Frage gestellt, ob so etwas wie Demokratie in der Kirche möglich und wünschenswert oder vielleicht sogar schon in einem gewissen Umfang gegeben sei, sondern auch das Problem, was denn Demokratie in sich selber sei, unabhängig von der Kirche, und was sie wünschenswert mache. Es ist selbstverständlich, daß wir diese zweite Frage hier nicht beantworten können, obwohl wir uns bewußt sind, daß das eigentliche Thema unserer Überlegungen, also Demokratie gerade in der Kirche, sehr von der Beantwortung der anderen Frage abhängt, die hier nicht gegeben werden kann, und darum alle unsere Überlegungen unter diesem methodischen Mangel leiden werden. Wie die heutigen Schwierigkeiten in allen Ländern diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs zeigen, ist das, was Demokratie im eigentlichen Sinn sein will, nicht schon einfach dadurch garantiert, daß ein allgemeines und gleiches Wahlrecht für alle Erwachsenen, Männer und Frauen, in einer sogenannten repräsentativen Demokratie gegeben ist. Auch hinter der Fassade einer repräsentativen Demokratie kann sich vieles verbergen, was alles andere ist als wahre Demokratie, und in einer Gesellschaft, die gar nicht im üblichen Sinn des Wortes „demokratisch“ verfaßt ist, kann unter Umständen viel mehr von dem gegeben sein, was eine Demokratie durch ihre Institutionen verwirklichen will. Aber, wie gesagt, wir können auf engem Raum hier nicht auch noch auf die Frage nach dem allgemeinen Wesen der Demokratie an sich, nach ihren verschiedenen Verwirklichungsweisen, Gefahren und Depravationen eingehen. Wir setzen nur voraus (weil ohne ein gewisses Verständnis des Wortes Demokratie nicht auszukommen ist), daß Demokratie jene Gestalt einer Gesellschaft sei, in der entsprechend den sonstigen geistigen, kulturellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen der Mitglieder dieser Gesellschaft ein möglichst großer Freiheitsraum für die einzelnen Glieder dieser Gesellschaft und eine möglichst weitgehende aktive Beteiligung aller Glieder dieser Gesellschaft an deren Leben und Entscheidungen gewährleistet wird.

Ich will zunächst einiges Grundsätzliche zur Frage: Demokratie in der Kirche? zu sagen versuchen. In einem zweiten größeren Abschnitt soll einiges konkreter bedacht werden hinsichtlich einer – richtig verstandenen – größeren Demokratisierung in der Kirche, wobei immer die römisch-katholische Kirche unter Voraussetzung ihres eigenen dogmatischen Selbstverständnisses verstanden wird.

I.

Grundsätzliches

Momente von Freiheit und Demokratie im Wesen der Kirche

1. Eine innerste grundsätzliche Verwandtschaft zwischen dem, was mit Demokratie gemeint oder garantiert und verwirklicht werden soll, einerseits und der Kirche andererseits ergibt sich zunächst einmal daraus, daß die Kirche die Gemeinschaft der in Freiheit Glaubenden und zu ein und demselben Bekenntnis und zur Anbetung frei sich Vereinenden ist. Die Kirche gründet, verstanden als gesellschaftliche Größe, rein auf dem *freien Glauben* ihrer Mitglieder. Natürlich hat auch die Kirche in einer gewissen Analogie zur profanen Gesellschaft bestimmte Voraussetzungen, die nicht durch die freie Entscheidung ihrer Glieder, durch die freie Assoziierung als solche konstituiert werden, sondern dieser als Bedingung der freien Vergesellschaftung vorausliegen; das menschliche Wesen, der Heilswille Gottes, die Erlösung in Jesus Christus, die „Stiftung“ der Kirche durch Jesus Christus, die grundsätzliche Berufung jedes Menschen zur Kirche und die dadurch an sich gegebene „Pflicht“, der Kirche anzugehören. Aber all das ändert nichts daran, daß der mündige Erwachsene (wir sehen von der Frage der Kindertaufe und den durch diese gegebenen Folgen ab) der Kirche nur auf Grund seines freien Entschlusses angehört und darum von der Kirche nur unter dieser Voraussetzung erreicht werden kann. Eine profane, staatliche Gesellschaft kennt Zwangsglieder und gerade unter dieser Voraussetzung entsteht dann die Frage, wie ein möglichst großer Freiheitsraum und eine möglichst große freie und aktive Mitwirkung für solche Glieder dennoch gewährleistet werden könne. Während also alles Demokratische in der staatlichen Gesellschaft als Gegenbewegung gegen die Zwangsgliederschaft als Vorgegebenheit auftritt, ist in der Kirche die Vergesellschaftung als freie nicht nur Ziel, sondern schlechthinige Voraussetzung der kirchlichen Gesellschaft. Letzter Sinn und letztes Ziel aller Demokratie ist somit schon Voraussetzung der Kirche. Damit ist natürlich nicht bestritten, daß es auch in der Kirche vermeidlich und unvermeidlich viel „Undemokratisches“ gibt. Schon deswegen, weil die unmündig Getauften von der Kirche erst langsam zu einem freien, selbstverantworteten Entschluß des personalen Glaubens geführt werden müssen, ohne den ein mündiger Mensch nicht im vollen Sinn Glied dieser Kirche sein kann. Aber das alles ändert doch nichts an dem grundlegenden Unterschied zwischen einer staatlich verfaßten Gesellschaft, die eine Zwangsgliederschaft kennt, voraussetzt und praktiziert, und der Kirche, bei der die Mitgliedschaft im mündigen Menschen nur durch die freie Glaubensstat konstituiert werden kann. Schon dadurch ist ein Moment von Freiheit und Demokratie im Grundwesen der Kirche gegeben, das eine weitere Frage nach Demokratie in der Kirche zwar nicht überflüssig macht, aber doch eine solche Frage wesentlich entschärft, genauso wie bei sonstigen freien Vergesellschaftungen von Menschen die Frage einer demokrati-

schen Verfassung zwar nicht unmöglich oder sinnlos wird, aber auch nach Ausweis der Erfahrung nicht jene Schärfe hat wie bei der staatlich organisierten Gesellschaft als ganzer.

2. Ein weiteres Moment am dogmatischen Wesen der Kirche kann eine innere Verwandtschaft von Demokratie oder wenigstens dem, was diese gewährleisten will, und der Kirche verdeutlichen: Das *frei Charismatische* ist ein inneres und wesentliches Moment im Selbstverständnis der Kirche. Alle Institutionen, die in einer staatlichen Gesellschaft als demokratische gedacht und verwirklicht werden, sollen doch den einzelnen den nötigen Freiheitsraum sichern, innerhalb dessen sich die freie Initiative und Entscheidung der einzelnen und der freien Gruppen ohne Manipulation und Planung von seiten der gesellschaftlichen Gewalten entfalten können. Das geschichtlich Neue, das Ungeplante und Unmanipulierte, für das eine demokratische Verfassung Möglichkeit und Raum einräumen soll, heißt auf der Ebene der Kirche das Charismatische, das der Kirche durch den frei waltenden Geist Gottes geschenkt wird. Nun ist zwar durch die Verfassung der Kirche, durch das Institutionelle an ihr, noch nicht eine absolute Garantie gegeben, daß dieses Charismatische immer und in jedem Fall die nötige Entfaltungsfreiheit tatsächlich in der Kirche findet. Im Einzelfall kann durchaus das Gegenteil eintreten: Institution und Amt können das Charismatische behindern und unterdrücken, biblisch gesprochen: den Geist auslöschen. Aber es ist doch ein Doppeltes zu sagen:

Erstens erkennt die Kirche dieses Charismatische als ein inneres Wesensmoment an ihr selbst an. Sie will gar nicht die totalitäre religiöse Gesellschaft sein, in der alles in ihrem Leben und ihren Entscheidungen allein die Exekution eines Befehls ist, der von einer zentralen Amtsstelle ausgeht. Sosehr die Kirche Institution, Amt und Vollmacht kennt, so wenig will sie deshalb ein autoritäres und totalitäres System sein. Amt und Institution sind grundsätzlich ein Teilmoment an der Kirche, nicht eine letzte und erstursprüngliche Größe, die die Geschichte der Kirche und das Walten ihres Geistes totalitär manipulieren wollte. Das Amt versteht sich von vornherein als *Dienst* am freien Charisma, als Dienst der Unterscheidung der Geister, als Dienst an der Einheit und liebenden Gemeinschaft der vielen Charismen, die der eine, unmanipulierbare Geist Gottes seiner Kirche gibt. Wenn man eine Demokratie bei der vielfältigen Gestalt, in der sie verfassungsrechtlich auftreten kann, vielleicht am ehesten noch negativ dadurch bestimmen kann, daß man sagt, sie sei die staatliche Verfassung eines Volkes, durch die jeder Wille einer totalitären Manipulation der Menschen verworfen und hintangehalten wird, dann kann man in einem sehr grundlegenden Sinn die Kirche eine Demokratie nennen, weil sie grundsätzlich das Nicht-Institutionalisierbare, Freie und Charismatische als ein inneres Wesensmoment an sich anerkennt.

Zweitens ist zu sagen, daß derjenige, der an die eschatologische Verheißung Gottes für die Kirche Christi glaubt, davon überzeugt ist, daß der Geist Gottes auch faktisch im entscheidenden Augenblick und auf die Dauer die institutionelle Amtskirche davor bewahrt, in einer totalitären Weise das frei Charismatische in der Kirche zu unter-

drücken oder zu manipulieren. Ein solcher Glaube kann natürlich auch wieder Versuchung und Gefahr bedeuten, totalitäre Tendenzen in der Kirche nicht ernst genug zu nehmen. Er ist aber dennoch in sich berechtigt und impliziert auch die Hoffnung, daß die mit diesem Glauben selbst noch einmal gegebene Gefahr nicht übermächtig wird. Dieser Glaube ist auch durch die Geschichte – trotz aller bitteren Enttäuschungen im einzelnen – nicht grundsätzlich desavouiert worden: Das frei Charismatische in der Kirche bahnt sich immer wieder einen Weg, schafft sich Raum und stellt auch das Institutionelle und Amtliche in der Kirche in seinen Dienst. Dieses Charismatische aber bildet etwas, was man auf der Ebene der Kirche durchaus etwas „Demokratisches“ nennen kann, zumal es für eine dogmatische Ekklesiologie und auch nach dem Ausweis der Kirchengeschichte selbstverständlich ist, daß nicht nur das Amt in der Kirche, sondern auch jeder unbeamtete einzelne im „Demos“, d. h. Volk Gottes, Einfallstor des frei waltenden Geistes sein kann.

3. Noch von einem weiteren Aspekt kann eine innere Verwandtschaft von recht verstandener Demokratie und Kirche gesehen werden, und zwar von einer Eigentümlichkeit der Kirche her, die auf den ersten Blick eher das Undemokratische an ihr zu kennzeichnen scheint. Die Kirche hat nach göttlichem und somit unveränderlichem Recht ein *Amt*, das von einzelnen Personen als einzelnen getragen wird. Das muß nüchtern gesehen werden trotz aller kollegialen Strukturen, die es durch die Einheit des Presbyteriums als kollegialer Größe mit dem Bischof in der einzelnen Diözese gibt. Es gibt gewisse Funktionen in der Kirche – man denke an die primatialen Vollmachten eines Ortsbischofs –, die von der *einzelnen Person* des Amtsträgers wahrgenommen werden müssen und letztlich nicht auf einen kollektiven Entschluß einer Gruppe abgewälzt werden können, so daß der einzelne Amtsträger nur der Exekutor des Entschlusses einer solchen Gruppe oder der Gesamtheit der Kirche wäre.

Diese Tatsache, die zum Wesen der katholischen Kirche gehört, mag auf den ersten Blick sehr undemokratisch aussehen. Aber sie ist im Grund ein Garant für echte Demokratie, in der nicht nur der Name, sondern auch die Sache der Demokratie gegeben ist. Denn einerseits schließt dieser Personalismus (wenn wir die gemeinte Sache so bezeichnen dürfen) eine „demokratische“ Wahl solcher personal handelnden Amtsträger nicht aus und präjudiziert auch grundsätzlich nichts an einer Mitwirkung des gesamten Kirchenvolks oder seiner einzelnen Gruppen an dem Zustandekommen der Entscheidungen eines solchen Amtsträgers. Umgekehrt ist ein solcher Personalismus „iuris divini“, der hier trotz seiner Wichtigkeit natürlich nicht weiter theologisch begründet werden kann, ein Prinzip des Widerstands gegen die bekannten Gefahren und Schäden einer Demokratie in großen Gesellschaften, in denen eine direkte Selbstregierung des Volks durch sich selbst, zum Beispiel durch Plebiszite ohne sich verselbständigende Repräsentation, nicht oder in weitem Umfang nicht mehr möglich ist. In solchen Demokratien ist die Gefahr sehr akut, daß man nicht mehr weiß, wo eigentlich eine Entscheidung fällt, wer die unabwältbare Verantwortung für eine solche trägt, an wen sich das Glied einer solchen Gesellschaft eigentlich wenden muß, um seine eigene Meinung und

Willensbildung wirklich effizient einsetzen zu können. Wo hingegen in einer Gesellschaft ein solcher Personalismus deutlich gegeben ist, wo der Amtsträger sich nicht verstecken kann hinter einer anonymen Institution, wo an ein wirkliches individuelles Gewissen und an eine persönliche, unabwältzbare Verantwortung konkret appelliert werden kann, wo man noch weiß, was Ursache und was Wirkung, was Grund und nicht nur Symptom ist, ist das, was Demokratie zutiefst will, nämlich die freie, aktive Mitwirkung aller Glieder der Gesellschaft am Leben dieser Gesellschaft, eher ermöglicht als in einer Institution, in der sich jedes Moment als bloß abhängige Funktion anderer Größen empfinden muß, in der der Wille des einzelnen keinen deutlichen Punkt mehr hat, auf den er zielen kann.

Unterschiede der Demokratie in der Kirche und in der Gesellschaft

Wenn wir einige Tatsachen der katholischen Ekklesiologie genannt haben, die eine grundlegende innere Verwandtschaft von Demokratie und Kirche begründen, so ist nun auf einen grundlegenden Unterschied aufmerksam zu machen, der besteht, je nachdem man die Frage der Demokratie an die Kirche oder an eine profane Gesellschaft stellt.

1. Dieser Unterschied, der verbietet, unbesehen alle „demokratischen“ Forderungen, Modelle und Begründungen von einer profanen Gesellschaft auf die Kirche zu übertragen, ist zunächst einmal dadurch gegeben, daß nach katholischer Ekklesiologie die *Grundverfassung der Kirche göttlichen Rechts* und so unveränderlich ist. An diesem Satz einer katholischen Ekklesiologie ändert auch die Tatsache nichts, daß eine solche Grundverfassung der Kirche in ihrer Geschichte zunächst unreflex gelebt wurde, in der apostolischen Zeit selber erst Form annahm und in einem dogmengeschichtlichen Prozeß erst langsam in das reflexive Bewußtsein der Kirche erhoben wurde. Dieser Prozeß dokumentiert sich deutlich darin, daß es bis heute eigentlich keine geschriebene Verfassung der Kirche im Sinn der modernen Staatsverfassungen gibt. Die Kirche hat eine unabänderliche Grundverfassung, die in der göttlichen Offenbarung in Jesus Christus gegeben ist und einer demokratischen Willensbildung des Kirchenvolks nicht untersteht. Nun könnte man sagen, daß auch eine moderne Verfassung eines Staates, insofern diese den sittlichen Anspruch auf Respekt gegenüber den Mitgliedern einer Gesellschaft erhebt, in analoger Weise gewisse Grundrechte des Menschen, letzte Prinzipien des Naturrechts usw. voraussetze, somit auch einen von der freien Setzung der Glieder der Gesellschaft unabhängigen Grund habe. Damit würde zwischen einer demokratisch geschaffenen Verfassung und ihrem dem positiven Recht vorgeordneten Grund ein analoges Verhältnis bestehen wie zwischen dem menschlichen, variablen Kirchenrecht und den letzten Strukturen der Kirche, die göttlichen Rechts sind.

Aber diese Analogie darf doch den wesentlichen Unterschied zwischen der Verfaßtheit der Kirche und der staatlichen Verfaßtheit einer Gesellschaft nicht verdunkeln.

Relativ sehr konkrete verfassungsrechtliche Strukturen der Kirche, die durchaus anders gedacht werden könnten, sind in der Kirche göttlichen Rechts, wie es in einer profanen Gesellschaft nicht der Fall ist. Weltlich gibt sich die Gesellschaft ihre Verfassung, die Kirche gibt sie sich *nicht* selbst; sie ist ihr durch Gott in Jesus Christus gegeben worden, auch in Elementen, die durchaus der Welt geschichtlicher Bedingtheiten angehören. Ob solche Elemente „iuris divini“, die sich für die Kirche von der göttlichen Offenbarung im Christusereignis herleiten, schon „Verfassung“ in einem modernen Sinn des Wortes genannt werden können oder ob man, wenn überhaupt von einer Verfassung der katholischen Kirche, nur vom Ganzen der rechtlich formulierten Verfaßtheit der Kirche von göttlichem *und* menschlichem Recht sprechen kann, das mag eine interessante und auch nicht unwichtige, aber am Ende doch nur eine terminologische Frage sein, die hier nicht mehr interessiert. Dies ändert auch die grundlegende Tatsache nicht, daß in der römisch-katholischen Kirche nicht alles dem demokratischen Belieben des Kirchenvolks inklusive seiner Amtsträger untersteht.

Damit ist schon eine bestimmte Grenze wenigstens in einem *formalen* Sinn für die Fragestellung nach der Demokratie in der Kirche gegeben. Denn *material* ist ja durch eine solche Grenzziehung über eine demokratische Struktur der Kirche noch nichts negativ entschieden, genauso wenig wie in dem Fall, wo eine profane Verfassung zum Beispiel die Abschaffung eines demokratischen Systems verbietet und in diesem Sinn dem möglichen Willen der Staatsbürger Grenzen setzt. Praktisch gesehen ist jedoch damit schon gesagt, daß z. B. der im Ersten Vatikanum ausgesagte Primat des Papstes in seinem wirklich dogmatischen Wesen (was nicht heißt: in einer bestimmten geschichtlichen Gestalt!) dem verfassungsschaffenden und verfassungsändernden Willen des Kirchenvolks oder auch des Bischofskollegiums in Unterscheidung von seiner primatialen Spitze nicht untersteht.

2. Von da aus kommen wir zu einem nächsten Aspekt, der einen grundlegenden Unterschied zwischen der Anwendung der Frage nach Demokratie bei der Kirche oder bei einer profanen Gesellschaft deutlich macht. Wir haben schon davon gesprochen, daß es im Unterschied zur profanen staatlichen Gesellschaft bei der Kirche hinsichtlich mündiger Menschen eine Zwangsmitgliedschaft nicht gibt und geben kann, weil sie dem Wesen der Kirche als einer Gemeinschaft des Glaubens widerspräche, der wesentlich nur als freier existieren kann. Damit ist nun aber auch gegeben, daß ein Mensch, der dem Glauben dieser Kirche in dessen eigentlicher dogmatischer Gestalt eindeutig widerspricht, auch nicht mehr im vollen Sinn Glied dieser Kirche ist. Wenn und wo im Kirchenvolk oder auch bei Bischöfen als einzelnen die Forderung einer Verfassungsänderung der Kirche erhoben würde, die dem dogmatisch definierten Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche widerspricht, wäre keine Bewegung auf eine Verfassungsänderung innerhalb der Kirche hin gegeben, sondern eine Bestreitung dieser Verfassung *von außen*, da die Träger einer solchen Forderung gar nicht mehr im vollen gesellschaftlichen Sinn der Kirche angehören würden. Das Phänomen, daß anscheinend da und dort solche Tendenzen oder Forderungen bei katholischen Christen auf-

treten, die dennoch *von sich aus nicht* aus der Kirche auszuwandern beabsichtigen und unter Umständen am kirchlichen Leben weiter teilnehmen, ändert nichts an diesem grundsätzlichen Selbstverständnis der Kirche über ihre grundlegende, dogmatisch gegebene Verfassung und an der damit gegebenen Grenze einer demokratischen Willensbildung in der Kirche, soweit eine solche sich auf die Grundverfassung der Kirche bezieht.

Man könnte natürlich die Frage stellen, was geschähe, wenn eine große Majorität des Kirchenvolks – eventuell sogar unter Mitwirkung von Bischöfen – nun doch begänne, dieses dogmatische Selbstverständnis der Kirche zu bestreiten, und den Versuch unternähme, solche grundlegende Strukturen der Kirche, die bisher als dogmatisch gültig verbindlich waren, aus der Kirche auszuschneiden, so wie es zum Beispiel ja auch schon in früheren Zeiten der Kirchengeschichte geschehen ist. Auf diese Frage kann man nur antworten, daß ein solcher Versuch einer „demokratischen“ Revolution von unten gegen die dogmatische und nicht nur gegen die kirchenrechtlich bindende Grundverfassung der Kirche geschichtlich immer eine Gefahr bleibt.

Es muß daher betont werden, daß nur dort Kirche als die römisch-katholische gegeben ist, wo das irreversible (wenn auch in einem geschichtlichen Prozeß ergriffene) bisherige dogmatische Selbstverständnis der Kirche bewahrt wird. Es gehört notwendig zur Hoffnung dieses Glaubens, daß er immer, wenn auch in einem Umfang, der sehr variabel sein kann und sich nicht immer auf eine größere Zahl hin entwickeln muß, ein glaubendes Kirchenvolk findet und bewahrt, das die Kirche als Sakrament des Heils der Welt in deren Geschichte weiter bestehen läßt. Die unerschütterliche Hoffnung des Glaubens geht dahin, daß der Geist der Kirche sich immer in einem genügenden Maß ein an diese Kirche glaubendes Volk als Leib dieser Kirche bereitet und so eben eine Revolution gegen die Verfassung der Kirche von dem Maß und der Art verhindert, daß die alte Kirche nicht mehr bestünde.

3. Ein weiteres Moment der katholischen Ekklesiologie verdeutlicht noch den grundlegenden Unterschied in der Frage nach Demokratie, je nachdem diese Frage auf die Kirche oder auf die profane Gesellschaft bezogen wird. Wir wollen uns hier nicht auf die schwierigen Fragen einer christlich inspirierten Philosophie über Gesellschaft und Staat einlassen und so auch nicht auf die Frage, ob und inwiefern der Träger einer Vollmacht in einer profan-staatlichen Gesellschaft in einem bestimmten Sinn seine Vollmachten auch nicht einfach nur von dem ihn wählenden Volk erhält. Auf jeden Fall aber ist zu sagen, daß der Amtsträger in der Kirche seine eigentlichen Vollmachten nicht einfach nur als bloßer Exekutor der Befugnisse und des Willens des Kirchenvolks von diesem bezieht, sondern durch die Sendung von Christus her das Evangelium predigt, die Sakramente verwaltet und teilhat an dem Leitungsamt in der Kirche. Damit ist nochmals ein Unterschied zwischen einer profanen demokratischen Gesellschaft und der Kirche gegeben, der es verbietet, das Modell einer profanen demokratischen Gesellschaft ohne weiteres auf die Kirche anzuwenden. Diese solcherart Unterschiede begründende *Herkunft der Vollmachten des kirchlichen Amtes von Christus*

schließt natürlich nicht aus, sondern ein, daß dieses Amt von vornherein nur denkbar ist innerhalb des geheiligten Volks der Erlösten und Glaubenden und diesem Volk nicht von außen gegenübertritt. Die Herkunft der Vollmacht von Christus widerspricht also in keiner Weise einer „demokratischen“ Findung und Bestallung des Vollmachtsträgers und der Tatsache, daß die Findung der Entscheidungen dieses Amtes vom Wesen des Menschen und vom Evangelium her durch viele Normen und durch den Geist Gottes in der Kirche so bestimmt wird, daß sie des Bezugs auf das Kirchenvolk und auch auf dessen freie Willensbildung nicht einfach entraten.

Berechtigung der Frage nach Demokratie in der Kirche

Unbeschadet dieser wesentlichen Differenz, die beachtet werden muß, wenn die Frage nach Demokratie in der Kirche gestellt wird, ist eine solche Frage durchaus sinnvoll. Eine solche Fragestellung *kann* auf die Kirche bezogen werden, weil die Gnade und ihre geschichtliche Erscheinung in der Kirche, richtig verstanden und bezogen auf deren reale Konkretheit, dasjenige, was wir Natur zu nennen pflegen, als inneres Moment an sich selber hat. Wenn und insofern Demokratie eine Wesensforderung der menschlichen Natur ist, mindestens einmal ab einer bestimmten Phase geschichtlicher Entfaltung dieser Natur, dann kann Demokratie für die Kirche nicht etwas schlechthin Gleichgültiges sein, wenn die Kirche aus Menschen besteht, die mindestens in der jetzt gegebenen Phase der Entwicklung ihres Wesens legitime Forderungen nach Demokratie als Freiheit und aktive Mitwirkung an der Ausprägung ihrer gesellschaftlichen Formen stellen. Die Kirche als Glaubensgemeinschaft von Menschen muß als solche immer so sein, daß sie diesen Menschen in ihrer geschichtlichen Entwicklung entspricht.

Dazu kommt, daß es nur sehr wenig in der Verfassung der Kirche gibt, was *wirklich* unveränderlichen göttlichen Rechts ist, und daß dieses göttliche Verfassungsrecht in der Kirche selbstverständlich immer und unvermeidlich in konkreten geschichtlichen Gestalten existiert, die selber nicht einfach unveränderlich sind. Der Primat des Papstes zum Beispiel ist „*iuris divini*“; damit ist aber selbstverständlich in keiner Weise gesagt, daß die konkreten rechtlichen Gestalten und verwaltungstechnischen Weisen, in denen und unter denen dieser Primat sich heute konkret darstellt, an dieser bleibenden Gültigkeit des Primats partizipieren würden. Wenn wir die echte Geschichtlichkeit des Menschen und auch der Kirche wirklich voll ernst nehmen, ist es nicht einmal so, daß wir in einer Reflexion adäquat zwischen dem Wesen und seiner geschichtlichen und bedingten Erscheinung unterscheiden könnten. In welcher konkreten Gestalt im Wandel der Geschichte sich dieses bleibende Wesen später einmal zur Erscheinung bringt, das können wir gar nicht adäquat voraussagen und projektieren. Dies bleibt vielmehr der offenen, unmanipulierten Geschichte der Zukunft überlassen, so daß demokratische Tendenzen und Bestrebungen sehr wohl zu jenen Kräften gehören können, die zum dauernden Wandel des konkreten Erscheinungsbilds eines bleibenden Wesens beitragen.

Wenn somit die Frage: Demokratie in der Kirche? an die Kirche gestellt wird, so ist damit die Frage gegeben nach einer immer neuen geschichtlichen Synthese zwischen dem bleibenden Wesen der Kirche und ihrer konkreten geschichtlichen Gestalt, zwischen dem „ius divinum“ und dem „ius humanum“, zwischen Menschlichem und Göttlichem in der Kirche. Gerade ein katholischer Christ und Theologe, der von einer Dogmen- und nicht nur von einer Theologiegeschichte des Glaubensbewußtseins seiner Kirche weiß, der also sogar das Bleibende seines Glaubens und seiner Kirche nur in einer Geschichte und nicht außerhalb ihrer hat, hat keinen Grund, sich vor einer weitergehenden Geschichte des menschlichen Verfassungsrechts in der Kirche zu fürchten. Er kann eine Dynamik der Geschichte, die aus einem demokratischen Willen kommt, für die notwendig weitergehende Verfassungsgeschichte seiner Kirche gewiß nicht von vornherein als illegitim ablehnen.

II.

Möglichkeiten einer demokratischen Fortentwicklung in der Kirche

Strukturen der Mitwirkung an den Entscheidungen des Amtes

Es handelt sich dabei, noch ganz allgemein gesprochen, nicht so sehr um eine Gesinnung der Brüderlichkeit, der Freiheit, der geistigen Toleranz, des radikalen Ernstnehmens jedes Amtes in der Kirche als eines bloßen Dienstes am Volk Gottes, was alles hier vorausgesetzt sein soll, sondern um den Einbau von gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen, die das zu einer christlichen und nicht nur bürgerlichen Mündigkeit herangewachsene Volk Gottes am Leben der Kirche wirklich aktiv mitbestimmen und teilnehmen lassen. Soweit solche Strukturen und Institutionen rechtlicher Natur sind, können sie natürlich insofern als bloß menschliches und damit veränderliches bzw. nicht notwendiges Recht in der Kirche bezeichnet werden, als sie nicht immer bestanden haben, neu geschaffen wurden oder zu schaffen sind. Aber es ist gleichzeitig zu betonen, daß solches Recht in der Kirche, das durch Gewohnheit oder ausdrücklichen gesetzgeberischen Akt des Amtes in der Kirche besteht und deswegen eben „ius humanum“ und nicht unmittelbar „ius divinum“ ist, damit nicht schon im reinen Belieben des Amtes steht. Im Volk der Kirche bleibt nicht immer ganz zu Unrecht das Mißtrauen wach, daß menschliches Recht in der Kirche, weil und insofern es vom Amt gesetzt werden muß, eigentlich doch der Willkür des Amtes „iuris divini“ ausgeliefert und so doch nicht eigentlich Recht sei, das dem Kirchenvolk eine stabile Position gegenüber den Entscheidungen des Papstes oder des Gesamtepiskopats gäbe.

Grundsätzlich aber ist dieses Mißtrauen dem menschlichen Recht in der Kirche gegenüber unberechtigt. Auch sogenanntes bloß menschliches Recht in der Kirche kann in einer bestimmten geschichtlichen Situation des Menschen und der Kirche von einer

absoluten sittlichen Forderung oder sogar vom „ius divinum“ der Kirche gefordert und legitimiert sein. Eine bestimmte Zeitgestalt des bleibenden Wesens der Kirche als der Gemeinschaft des freien Glaubens, der Hoffnung und der Liebe kann in dieser Zeit und für sie vom Wesen der Kirche her gewissermaßen eine absolute Forderung bedeuten. Tatsächlich sind auch unzählige Möglichkeiten von rechtlichen Satzungen und Entscheidungen durch das Amt der Kirche, die vom abstrakten Wesen dieses Amtes her denkbar wären, nie verwirklicht worden, weil sie eben nicht nur technisch, sondern auch sittlich von der konkreten Situation und dem Lebensgefühl der Menschen der Kirche her nicht legitim waren. Umgekehrt haben sich viele Strukturen und Institutionen auch gegen die an sich denkbare Willkür der einzelnen Amtsträger behauptet, obwohl sie an sich nur menschlichen Rechts waren oder sind. Wenn man also für die Zukunft nach Strukturen und Institutionen menschlichen Rechts in der Kirche fragt, die eine aktivere Mitwirkung des Kirchenvolks an den Entscheidungen des Amtes in der Kirche ermöglichen sollen, darf man ein solches Bemühen nicht von vornherein mit der Bemerkung diskreditieren, alle solche Strukturen und Institutionen blieben letztlich doch der freien Willkür des Amtes „iuris divini“ in der Kirche ausgeliefert. Nicht alles, was abstrakt formalrechtlich möglich ist, ist darum real möglich. Die realen Möglichkeiten des Amtes in der Kirche sind weit über die inneren formalrechtlichen und sittlichen Grenzen solcher Amtsvollmachten hinaus durch die konkreten Situationen, durch die unüberwindlichen Mentalitäten der Menschen der Kirche begrenzt und lassen so für die Möglichkeiten neuen Mitwirkens des Kirchenvolks im Leben der Kirche Raum, auch wo dieser Raum nicht noch einmal formalrechtlich abgesichert ist. Das muß immer bedacht werden, wenn wir nun an ein paar zufälligen Einzelbeispielen den Einbau von Institutionen und Strukturen zugunsten einer richtig verstandenen Demokratisierung der Kirche bedenken wollen.

Probleme echter Laienvertretungen

Eine erste Art von solchen Strukturen und Institutionen ist uns heute schon bekannt, weil sie schon langsam und tastend entwickelt wird. Ich meine damit global all das, was als Pfarrausschuß, Laienrat, Katholikenausschuß usw. eine aktive Mitwirkung und Mitverantwortung der Laien an den Entscheidungen des Amtes der Kirche institutionell zu ermöglichen sucht. Bei all diesen Laienvertretungen wird es darauf ankommen, daß sie, unbeschadet der Eigentümlichkeit des bischöflichen Amtes, ein echtes Mitbestimmungsrecht in der Kirche erhalten und daß sie so von unten her gebildet werden, daß sie eine echte und selbständige Repräsentanz der Laien in der Kirche darstellen. Mit beiden Forderungen nach echter und auch rechtlich verankerter Mitbestimmung und nach sachgerechter Zusammensetzung solcher Laienrepräsentationen sind natürlich viele Einzelprobleme gegeben, die hier nicht selbst wieder behandelt werden können. Vieles muß ja in solchen Dingen in der Kirche anders gemacht werden

als in profanen demokratischen Gesellschaften. Man kann sich doch in der Kirche wohl nicht gut vorstellen, daß sich Parteien zwischen diese repräsentativen Laiengremien und die einzelnen Christen schieben, um dem einzelnen eine Willensbildung auf die Kirche hin und eine sinnvolle Wahl seiner Vertreter zu ermöglichen. Wenn dies aber in der Kirche untunlich erscheint (obwohl man darüber ja auch noch einmal nachdenken könnte), dann ist die Frage der Wahl der Laienvertreter über kleine, etwa pfarrliche Gruppen hinaus, in denen man sich leicht kennt, eine schwierige Frage, zumal es ja nicht mehr selbstverständlich ist, daß der sogenannte Verbandskatholizismus bei der Bestellung solcher Gremien eine Rolle spielt, die in etwa der Funktion der Parteien im Staat analog ist. Läßt man aber solche die Laienschaft vertretenden Gremien sich nicht auf höherer Ebene durch die Verbände oder durch Berufung von oben bilden, weil die Verbände bei ihrem eigenen Verhältnis zur realen und ganzen Laienschaft und bei ihren eigenen gesellschaftlichen Strukturen heute nicht mehr ohne weiteres repräsentativ für die ganze Laienschaft handeln können und weil die Berufung in ein solches Gremium von oben her auch noch einmal die Frage nach einer wirklich echten Repräsentation der Laienschaft aufwirft, dann ist es nicht leicht zu sagen, wie solche Laiengremien auf der Ebene der Diözesen und darüber hinaus zum Beispiel auf der Ebene einer Nationalkirche richtig gebildet werden können. Die Methode, das höhere Gremium einfach durch das Zusammenwirken der nächst darunterliegenden Gremien zu bilden, überzeugt wohl auch nicht. So sind viele Fragen hinsichtlich der Laienrepräsentationen und besonders hinsichtlich ihrer Bildung noch ungelöst.

Dazu kommt das grundlegende Problem, das sowohl die Bildung dieser Gremien wie auch ihr Recht auf Mitbestimmung gleichzeitig berührt, die Frage nämlich, wie ein solches Gremium einerseits so gebildet werden und so handeln kann, daß es im Rahmen der Verfassung der Kirche „*iuris divini*“ und überhaupt des Dogmas der Kirche bleibt und doch andererseits gegenüber dem Amt eine wirklich eigene Initiative entfaltet und eine berechtigte kritische Funktion ihm gegenüber ausübt. Die Tatsache, daß dieses richtige Verhältnis zwischen Amt und Laienschaft in der Kirche nie ganz auf institutionellem Weg und durch Rechtsnormen geregelt werden kann, sondern ein letztes Moment der Freiheit der Menschen und auch des Geistes der Kirche erfordert, sollte nicht davon abhalten, ein gesundes dialogisches Verhältnis zwischen Amt und Laienschaft auch nach Kräften durch institutionelle Rechte zu fördern. In diesen Dingen sind wir gewiß erst am Anfang, und es bedarf des Mutes und des gegenseitigen Vertrauens zwischen Amt und Laienschaft, um hier weiterzukommen. Wenn sich Amt und Laienschaft in gegenseitigem Mißtrauen gegenüberstünden und in einem Kampf für ihre Rechte sich befänden, in dem jede Seite die andere als Feind der eigenen Rechte verstünde, könnten aus diesem Bestreben einer Demokratisierung der Kirche durch die Schaffung solcher Laiengremien nur Streit, Spaltung und im besten Fall ein bürokratischer Apparat herauskommen, der nur für sich selbst interessant wäre. Es muß auf beiden Seiten der christliche Mut, der Liebe und Hoffnung bedeutet, bestehen, der anderen Seite einen Vorschuß an Vertrauen einzuräumen, sich gegenseitig helfen zu wollen.

Mitwirkung des Kirchenvolks bei der Bestellung der Amtsträger

Eine andere Weise einer möglichen und sinnvollen Demokratisierung der Kirche ohne Verletzung der Verfassung der Kirche „*iuris divini*“ gehört wohl, wenn sie überhaupt wieder einmal gegeben sein sollte, noch einer nicht ganz nahen Zukunft an. Ich meine die Mitwirkung des Kirchenvolks an der Bestellung des Amtsträgers, also so etwas wie eine Wahl der Amtsträger in der Kirche durch das Kirchenvolk selbst. Dies kann prinzipiell keineswegs mit der Grundverfassung „*iuris divini*“ der Kirche als unvereinbar bezeichnet werden. Denn es hat in der alten Kirche diese Möglichkeit gegeben und gibt es wenigstens in bescheidenen Resten auch heute noch in der Einrichtung der sogenannten Patronate und in gewissen Rechten zum Beispiel der Gemeinden in den Urkantonen der Schweiz bei der Bestellung ihrer Pfarrer und in ähnlichen Entscheidungen. Ein Einfluß des Kirchenvolks auf die „Bezeichnung“ (Designation) der Amtsträger, also zum Beispiel der Pfarrer oder der Bischöfe, ist deswegen nicht grundsätzlich gegen die Verfassung der Kirche, weil ja eine solche Mitwirkung nicht ausschließt, daß die Amtsvollmacht des so „Gewählten“ von Christus und seiner immer schon hierarchisch verfaßten Kirche und nicht eigentlich von der zufälligen Menge der Wählenden als solcher kommt. Zudem kann eine solche Wahl partikulärer Art, soll sie rechtliche Bedeutung in der Kirche haben, immer nur in ausdrücklichem oder stillschweigendem Einvernehmen mit der Ganzheit des Amtes, repräsentiert im Gesamtepiskopat unter dem Papst, geschehen. Umgekehrt aber schließen diese Voraussetzungen eine echte Wahl, ein echtes Wahlrecht von unten „*iuris humani*“ auch nicht grundsätzlich aus.

Es soll nun mit dieser grundsätzlichen Feststellung nicht behauptet werden, daß eine echte „Demokratisierung“ der Kirche schon dadurch automatisch und sicher wirklich gegeben wäre, wenn Pfarrer oder Bischöfe vom Kirchenvolk gewählt würden und diese Wahl nicht mehr vom Amt in der Kirche allein getätigt würde. Sehen wir einmal davon ab, daß auch auf demokratische Weise ungeeignete Amtsträger bestellt werden können und daß es unter Umständen auch eine informelle, nicht institutionalisierte, sehr effiziente Einflußnahme des Kirchenvolks auf die Wahl der Amtsträger geben kann, so würde dennoch der Wunsch nach einer Erneuerung der Beteiligung des Kirchenvolks an der Bestellung der Amtsträger sofort die Frage aufwerfen, wie denn diese Wahl vorgenommen werden könne. Bei der Größe unserer heutigen Diözesen und wohl auch der einzelnen Pfarreien ist praktisch kaum an eine plebiszitäre Wahl zu denken, zumal der Großteil des Kirchenvolks wirklich nicht in der Lage sein kann zu beurteilen, ob die für die Amtsführung notwendigen Voraussetzungen und Eigenschaften bei einem bestimmten Kandidaten gegeben sind. Kann man aber nicht an eine plebiszitäre Wahl denken, dann entsteht wiederum die Frage, welches das eigentliche Kirchenvolk repräsentierende Gremium die Wahl vornehmen soll. Mit dieser schwierigen, vorhin schon erwähnten Frage ist die weitere verbunden, welche Katholiken von denjenigen, die im bürgerlich-standesamtlichen Sinn Katholiken sind, ernsthaft bei

der Bildung solcher Wahlgremien mitwirken können. Denn man wird doch nicht einfach jedem Katholiken, der im standesamtlichen Sinn ein solcher ist, in Wirklichkeit aber von einer christlichen Gesinnung und einem kirchlichen Leben weit entfernt ist, ohne weiteres das Recht zubilligen, die Zusammensetzung solcher Wahlgremien mitzubestimmen, welches Recht ein solcher aber trotz seines kirchlichen Desinteresses vielleicht gerade in Anspruch nehmen würde, um ganz unkirchliche Tendenzen durchzusetzen.

Von solchen Überlegungen her wird wohl verständlich, daß das Bestreben, der Laienschaft eine Mitbestimmung bei der Wahl der Amtsträger in der Kirche einzuräumen, noch auf eine nicht ganz nahe Zukunft zielt. Wenn sich im Lauf der Entwicklung, die sich schon langsam abzeichnet, die Kirche aus einer Volkskirche mehr in eine Kirche der aus personalem Entschluß Glaubenden wandelt, werden vielleicht kirchlich-gesellschaftliche Voraussetzungen entstehen, die eine solche Wahl viel leichter, ja sogar fast selbstverständlich machen werden.

Frei gebildete kirchliche Gemeinschaften als Möglichkeit echter Demokratisierung

Eine weitere Möglichkeit einer echten und sinnvollen „Demokratisierung“ der Kirche ist wenigstens für die Zukunft vielleicht darin gegeben, daß die Kirche (als Diözese und darüber hinaus) kleine, frei und unabhängig vom Territorialprinzip sich bildende Gruppen von Christen als eigentliche christliche Gemeinden mit einer gewissen institutionellen Festigkeit und mit Rechten anerkennt, wie sie bisher nur Pfarreien hatten. Bisher tritt doch der einzelne Christ in ein konkretes gesellschaftliches Verhältnis zur Kirche mehr oder weniger ausschließlich mittels der *territorialen* Pfarrei. Diese ist von oben gebildet als administrativer Sprengel einer Diözese, und zwar nach dem Territorialprinzip. Wenn aber die Diasporasituation der Kirche noch mehr wächst, gesellschaftlich deutlicher in Erscheinung tritt, wenn es dahin kommen sollte, daß viele Pfarreien gar nicht mehr von oben her mit einem Pfarrer besetzt werden können, dann könnte doch eine Situation eintreten, in der die Amtskirche die freie Bildung von Gemeinden von Christen außerhalb des eigentlichen Territorialprinzips nicht nur duldet, sondern für wünschenswert halten muß. Solche frei durch Initiative von unten her gebildete Gruppen könnten durchaus eine genügende Stabilität und Institutionalität gewinnen.

Sie könnten dann (wenn wir ein wenig schöpferische Phantasie walten lassen dürfen) sich unter Umständen aus ihrer Mitte einen „Ältesten“ (Presbyter) wählen, der durch sakramentale Weihe von seiten des Bischofs zum eigentlichen priesterlichen Vorsteher einer solchen Gemeinde bestellt würde. Ein solcher Priester müßte natürlich gewisse Voraussetzungen einer christlichen Lebensführung und eines theologischen Wissens haben, er brauchte aber doch nicht notwendigerweise wie die heutigen Priester im Stil eines akademisch formierten höheren Staatsbeamten ausgebildet zu sein. Stellt

man sich einmal eine solche Gemeinde vor, dann wäre das Problem der Demokratisierung der Kirche auf der Gemeindeebene wohl von selbst gelöst.

Auch in dieser Hinsicht wird man sagen müssen, daß es sich vielleicht noch um eine Zukunftsmusik handelt, vielleicht um eine Zukunft, deren Voraussetzungen gar nicht sonderlich erfreulich wären, aber doch um eine Zukunft, die man nicht ohne weiteres als irreale Phantasie von vornherein ablehnen kann. Je mehr sich die Diasporasituation der Kirche verschärft, um so mehr drängt doch vielleicht die Geschichte die Kirche in eine solche Zukunft hinein, in der eine verantwortliche Mitwirkung der ganzen noch vorhandenen Laienschaft für die Kirche eine absolute Notwendigkeit wird. Dann werden sich wohl viele konkrete Probleme der sogenannten Demokratisierung von selbst lösen, weil dann das Amt dem Laien in der Kirche nicht mehr so sehr als eine vorgegebene Größe erscheinen wird, sondern als etwas, das er selber will und das von vornherein durch seinen eigenen Willen und seinen freien Glaubensgehorsam auf Kirche hin getragen wird. Eine Autorität, deren reale Existenz und Effizienz getragen ist von denen, die sich ihr frei unterstellen, bietet eigentlich keine wesentlichen Probleme hinsichtlich des „Demokratischen“ in einer solchen Gesellschaft.

Auch wenn die kirchliche Autorität sich nicht von dem freien Vergesellschaftungswillen der einzelnen herleitet, so wird in der Zukunft mehr als jetzt ihre Existenz und reale Effizienz von dem freien Glaubensgehorsam der Glieder getragen sein und so einen schlechten Antagonismus zwischen Amt und Kirchenvolk verschwinden lassen zugunsten einer gesunden Polarität zwischen diesen beiden Größen. Ein solches neues Verhältnis könnte am ehesten und frühesten in solchen christlichen Gemeinden eingeübt werden, die sich mit Zustimmung des Amtes wohl langsam von unten her bilden werden.

Pluralismus und öffentliche Meinung als Voraussetzungen demokratischer Haltung

Auf einen weiteren Aspekt einer sinnvollen „Demokratisierung“ der Kirche sei eben noch aufmerksam gemacht. Schon Pius XII. hat die Notwendigkeit einer öffentlichen Meinung in der Kirche betont. Eine solche öffentliche Meinung kann es nicht geben, wenn man sie von vornherein denkt als unisonen Applaus für all das, was vom Amt der Kirche her beschlossen oder gewünscht wird. Soll eine öffentliche Meinung eine solche in der Kirche und *der* Kirche sein, muß sie sich selbstverständlich im Rahmen des einen und verpflichtenden Bekenntnisses der Kirche und auch innerhalb einer grundsätzlichen Bereitschaft zum Gehorsam gegenüber der Leitungsvollmacht des Amtes in der Kirche halten. Das bedeutet aber weder, daß es keine ernsthaften theologischen Meinungsverschiedenheiten in der Kirche geben könne, noch daß von vornherein und grundsätzlich der Fall auszuschließen wäre, in dem ein Christ mit Berufung auf sein Gewissen den Gehorsam gegenüber einem – zwar gut gemeinten – partikulären Gebot eines kirchlichen Amtsträgers verweigert, weil dieser Christ dieses Gebot trotz

der „bona fides“ des Amtsträgers als unvereinbar mit der Gerechtigkeit oder Liebe erachten muß. An solche Dissonanzen in der Kirche müssen wir uns gewöhnen. Wir müssen verstehen lernen, daß Spannungen die Einheit des Bekenntnisses, den Willen zum Gehorsam und die Liebe nicht aufheben müssen. Beide Seiten müssen sich daran gewöhnen: das Amt, das nicht meinen darf, in der Kirche sei Ruhe die erste und letzte Bürgerpflicht; die Laien, die nicht meinen dürfen, wegen der grundsätzlichen Möglichkeit von theologischen Meinungsverschiedenheiten und auch von partikulärer Gehorsamsverweigerung seien Willkür im theologischen Denken und grundsätzliche revolutionäre Aufsässigkeit gegen das Amt die idealen Haltungen.

Ist einmal dieses Verständnis für einen gewissen Pluralismus in der Kirche und in ihrer öffentlichen Meinung eingeübt und selbstverständlich geworden, dann wird auch eine faire demokratische Haltung von beiden Seiten her leichter fallen und besser praktiziert werden können.